

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Theatrum Evropaevm

oder außführliche und wahrhaftige Beschreibung aller und jeder
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich
zugetragen haben

... vom Jahr 1696 an biß zu Ende dieses Seculi 1700 ...

Abelinus, Johann Philipp

Franckfurt am Mayn, 1707

Chur-Pfälzische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-96971](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-96971)

1698.

stuhl publicirten Tractatein / sowol wegen der darinn enthaltenen harten unverantwortlichen Redensarten / als auch / weil ihm nicht gebühret hätte / solches heimlich und ohne Censur auszugeben / gestalt ihm solches auch vormalen bey der Commission hart verwiesen / und der Tractat gleich Anfangs zu distrahiren untersaget worden / auch noch vor confiscable erkläret / und zum feilen Kauff in Dero Landen zu stehen verbotten / sondern es sollen vielmehr alle Exemplaria, so vorhanden / bey Fiscalischer Straffe in Dero geheime Censelen eingeliefert werden. Die Sache an sich selber belangende / haben Se. Churf. Durchl. niemalen die intention gehabt / daß Sie die bisher übliche privat-Beichte abstellen wolten / weßhalb Sie auch gar ungnädig empfinden / daß einige unruhige Köpffe straffbarer Weise bey vielen der einfältigen Bürgerschaft ausgebracht / ob suchete man Neuerungen einzuführen / den Beichtstuhl abzuschaffen / und eine Gewissenskränkung vorzunehmen : Besondern gleich wie Se. Churf. Durchl. hiermit nochmalen vor Gott und aller Welt bezeugen / daß Sie Ihnen nie in den Sinn werden kommen lassen / einigen Gewissenszwang bey Ihren Unterthanen einzuführen / noch diejenige / so sich zu der Evangelisch-Lutherischen Kirche bekennen / in einige Wege zu kräncken / sondern vielmehr denselben / gleich Ihren eigenen Glaubens-Genossen / alle Landes-Väterliche Gnade / Beförderung / Liebe und Schutz zu erweisen. Als decidiren und verordnen Sie hiermit ernstlich und beständig / daß die privat-Beichte / wie sie üblich gewesen / vor diejenige / so sich derselben gebrauchen wolten / nach wie vor bleiben und gehalten / auch darunter nichts geändert werden solle : Nur damit gleichwol die Communicanten recht und beweglich zur Erkenntniß der Sünden / zur aufrichtigen Buße / und zur Besserung des Lebens angemahnet werden / soll alle Sonnabend umb 1. Uhr Nachmittage eine Buß-Premon in der Kirche vorm Altar gehalten werden / und können nach Endigung derselben die Diaconi gewöhnlicher massen in ihre Beichtstühle gehen / und privat-Beichte halten. Weil es aber wider Gottes Wort / wider die Christliche Liebe / und wider die Gewissens-Freyheit lauffen würde / wann man diejenige / so sich einen Gewissens-Schwebel über die privat-Beichte machen / von dem H. Abendmahl deshalb fern abhalten wolte / ungeachtet sie sich sonst als gesunde Glieder zu der Evangelisch-Lutherischen Kirche bekennen / solches auch mit ihrem Christlichen Wandel bestärcken : Und dann bekant ist / daß in unzähligen vielen Evange-

lisch-Lutherischen Kirchen / als nemlich in den Königreichen Schweden und Dennemarek / in vielen Orten von Ober-Teutschland / und in den Lutherischen Kirchen in Holland und daherum kein Beichtstuhl oder privat-Beichte zu finden / der gottselige Lutherus auch selbst die Freyheit zur privat-Beichte zu gehen oder nicht in seinen Schriften öffentlich statuiret hat / wie dann nachzusehen Tom. VII. Altenb. f. 10. b. und f. 12. b. Als wollen und ordnen höchstgedachte Se. Churfürstl. Durchl. hiermit ernstlich / daß keiner hinfüro aus der Ursache vom Heil. Abendmahl abgewiesen werden solle / weil er nicht zum Beichtstuhl gegangen / sondern daß vielmehr dieselbe / wann sie sonst keines offenbaren ärgerlichen Wandels überführet / gleich denen andern / so zum Beichtstuhl gegangen / drittret werden sollen. Jedoch damit durch diese concessio nicht etwa rohen Leuten / welche aus anderer Ursache / und entweder ihrer Unwissenheit oder bösen Lebens willen sich der privat-Beichte entziehen wolten / Anlaß gegeben werde / das H. Sacrament zu prophane ren / sollen alle diejenige / welche sich des Beichtstuhls enthalten / die Woche vor dem Sonntage / da sie das Nachmahl zu nehmen gesonnen / bey einem derer Prediger sich erst anmelden / damit derselbe sein Amt darunter beobachte. Wie aber Se. Churf. Durchl. nicht gemeynet seynd / denen Predigern durch Abgang des Beicht-Pfennings von denjenigen / so sich des Beichtstuhls enthalten / etwas von dem / so ihnen pro Salario mitgegeben worden / zu entziehen : So erklären Sie sich hiermit aus sonderbaren Gnaden / daß Sie denjenigen / so Beichte sitzen in den dreien Kirchen S. Nicolai, S. Peter und S. Maria, einem jeden 200. Reichshaller jährlich wegen dieses Abgangs zahlen lassen wolten. Und weil Se. Churfürstl. Durchl. diese Christliche Decision mit gutem Vorbedacht / und nach Anleitung Göttlichen Worts / auch nach der Observanz so vieler Evangelisch-Lutherischer Königreiche und Landen ergehen lassen : So wollen Sie hiermit männiglich vermahnet haben / dieselbe weder auf den Eangeln noch sonst bey Zusammenkünften zu sugilliren / weniger sich darwider zu setzen / und fromme Christen darumb / daß sie nicht zur privat-Beichte gewesen / von dem Nachmahl abzuweisen : und das bey Vermeidung höchster und exemplarischer Bestrafung. Wornach sich männiglich zu achten und vor Schaden zu hüten hat. Urkundlich unter Sr. Churfürstl. Durchl. aufgedrucktem Inseigel. Gegeben zu Cölln an der Spree den 16. Novembr. 1698.

1698.

Chur = Pfälzische Geschichte.

Schwierigkeiten in Religions-Sachen.

Der noch eine viel wichtigere Religions-Sache war / welche sich in der Chur-Pfals hervorthat / indem nicht allein nach dem 4. Artic. des Westfälischen Friedens an denjenigen Orten / wo die Cron Frankreich die Catholische Religion eingeführet hatte / selbige beybehalten / sondern unterschiedene andere / wo zuvor die Evangelische Religion im Schwange gewesen / dazu gezogen / auch endlich von Sr. Churfürstl. Durchl. aller Orten das Exercitium Simultaneum der Catholischen und Reformirten Religion eingeführet worden / laut

hiernächst stehenden Churfürstl. Edicti, unterm dato Weinheim vom 29. Octobris dieses Jahres:

Demnach Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Chur- und Landes-Fürstl. Hohe Sorgfalt dahin vornemlich anwenden / wie Sie Deroselben durch den letzten Krieg in äußerste Verwüstung und Desolation jämmerlich gefesete Chur-Pfälzische Lande / durch Einführung guter Policy / Restabilirung der Commercien / und in allen andern thunlichen Wegen wieder aufzurichten / und in vorigen Flor setzen mögen / dabey aber nicht unzeitig besorgen müssen / daß

Die bereit-
wegen aus-
gegangene
Churfürstl.
Verord-
nung.

daß

1698.

das die bey denen unterschiedlichen Religionen zugehörigen Unterthanen gewöhnliche Dissidia und Mißtrauen Höchstged. Jhro Churfl. Durchl. an diesem Dero Löbl. Vorhaben verhindertlich fallen dörfsten; Als haben Dieselbe dem bestmöglichst vorzukommen / und männiglich / sonderbar aber Dero Landes-Unterthanen wahrhätig vor Augen zu legen / daß Sie sich dieser / was Religion dieselbe auch seyn / Seelen-Heyl / nicht weniger / als zeitliche Wohlfahrt / massen einem getreuen Landes-Fürsten und Landes-Vatter zusiehet / nach äußersten Kräfften angelegen seyn lassen / mit reiffem Bedacht gnädigst resolviret / sämtlichen denen dreyen im Heil. Röm. Reich tolerirten Religionen Zugewandren in so weit Jhro Churfl. Durchl. der Nyßwielische Friedens-tractat hierinn nicht im Weg stehet / den gemeinamen Gebrauch zu dero Gottesdienst / bey allen in Jhren Churfürstlichen Landen befindlichen Pfarren und anderen Kirchen auch Frey-Höfen dermahlen in Gnaden zu verstaten / welches der Kirchen-Nahe denen Reformirten und Lutherischen Pfarrern / Schulmeistern und Kirchen-Vorsehern also zu publiciren / und dieselbe / vornemlich Dero Geistliche / dahin nachdrücklich zu erinnern / daß sie ihren Gottesdienst in solche Zeiten vertheilen / und solcher gestalten anstellen / damit ein Theil den andern an dessen freyer ohngehinderter Übung nicht beeinträchtigt / und sie sich hierinn und sonstem gegeneinander solcher gestalten bezeigen / wie es die Christliche Liebe von selbst erfordert / und getreuen Fried. liebenden Unterthanen obliegt / zu welchen Jhre Churfl. Durchl. sich gänglich gnädigst versehen / dieselbe werden sothane Jhr. Churfl. Durchl. in Gleichheit und Recht gegründete und zu Unterhaltung Fried und Einigkeit unter denselben / auch Wiedererhebung der zerfallenen Commerciën abzielende gnädigste Landes-Fürstl. Väterliche Vorforge und Verordnung mit unterthänigstem Danck erkennen / und um so mehr in dero Liebe / Treue / Gehorsam und Submission gegen Sr. Churfürstl. Durchl. verharren / als sie sich einer gleichen Landes-Fürstl. starcken Protection ohne Unterscheid der Religionen in allen Vorfällen ganz sicher zu getrösten; wie nun dieses geschehen und vollzogen / solches hat ermeldter Kirchen-Rath förderlichst wieder zu berichten.

Vorwegen
von Seiten
der Evan-
gelischen zu
Regensurg
nachstehen-
de Vorstel-
lung be-
stehen.

Dieses nun bewog die gesamte Evangelis. Stände zu Regensurg / daß sie den 28. Nov. 8. Dec. der Chur-Pfälz. Gesandtschaft folgende Vorstellung gerhan. Nachdem nicht allein in dem Churfürstenthum Pfalz / und andern Pfälzischen Landen am Rhein / die Römisch-Catholische / so Geist. als Weltliche / vor und in währendem letzten Kriege / denen Evangelischen jen. und disseits Rheins und Neckars / unterschiedene Kirchen / wie auch Pfarr- und Schul-Häuser samt Gefällen und Einkünften / unter allerhand Prætexten / zum Theil auch mit Gewalt entzogen / und sich nach dem Kriege darbey manutentiret / sondern auch post conclusam novissimam Pacem einerseits wider und gegen den Statum, quo Religio Catholica tempore Pacis fuit, & quo remanere debet, die Evangelische Gemeinden an unterschiedlichen Orten aus ihren Kirchen / Pfarr- und Schul-Häusern zum Theil gänglich vertrieben / auch in die Kirchhöfe ungewöhnliche / und

von weyland Churfürst Philipp Wilhelms Churfürstl. Durchl. Christmildesten Andenkens / selbst verbotene Ceremonien eingeführt; nicht weniger der Kirchen- und Pfarr-Gefälle nach und nach sich angemasset / zum Theil aber in andern Kirchen das etwa usurpirte Simultaneum, durch höchst. präjudiciöse Neuerungen / entweder erweitert / oder davon die Evangelische gar verdrungen; bis endlich der durchgehende Gebrauch aller und jeder Evangelischen Kirchen / Kirchhöfe und Blocken / durch eine publicirte Churfürstl. Verordnung erhalten; Über das / durch die neulicher Zeit vorgenommene Admodirung der Geistlichen Evangelischen Kirchen-Gefälle / die Administration hiervon dem Kirchen-Rath / und der bekanten Verwaltung gänglich entzogen / hingegen denen Admodiations-Commissariis anvertrauet worden / welche / außer einem einzigen / der Römisch-Catholischen Religion verwandt / und bereits ansahen / denen Evangelischen Pfarrern ihre Salaria zu reduciren; denen Catholischen Geistlichen aber neue Befoldungen zuzulegen / auch sich öffentlich vernehmen lassen / daß mit chestem in den Kirchen-Rath zwey Affectores und ein Praesident von Catholischer Religion neben den Evangelischen Reformirten bestellet / und alle ordinaire Befoldungen der Evangelischen Pfarr- und Schul-Bedienten mit denen Catholischen / als ein Accessorium Simultanei noviter introducti, pro rata getheilet werden müßten; Und anderseits nunmehr so gar die Gewissens-Freyheit selbst gehemmet wird / indeme (1.) die im Ober-Amte Germersheim hiebevör zur Catholischen Religion / gegen ihren Willen und Gewissen genöthigte Unterthanen zu Wiederannahmung der Evangelischen Religion / ungeachtet ganze Gemeinden darnach sehnlich verlangen / und sich angemeldet / nicht zugelassen / sondern bey harter Straffe den Catholischen Gottesdienst zu besuchen obligiret; die aber / so sich nicht fort bequemem wollen / in harter und langwieriger Gefängniß so lange gehalten / bis sie aus Noth / und Krankheit halber / sich submittiret / und noch dazu Reverte, als ob es ungezwungen geschehen / ausstellen müßten. (2.) Denen im gedachten Ober-Amte Germersheim noch übrigen Evangelischen Predigern / einem zur Catholischen Religion so genannten Neubekehrten / wann derselbe zur Evangelischen Religion wieder tritt / das Heilige Abendmahl zu reichen untersaget / und selbige / wann sie denjenigen / so solches verlangt / darzu Amts- und Gewissens halber admittiret / ohne alle Verhör abgesetzt / und des Landes verwiesen; (3.) Denen Evangelisch-gebliebenen Eltern daselbst ihre Kinder von Pfarrern ihrer Religion tauffen zu lassen verboten; Hingegen aber (4.) denjenigen / so schon von vielen Jahren her von der Catholischen Religion etwa abgetreten / bey Straffe der Landes-Verweisung wieder Catholisch zu werden gebotten; Nicht weniger (5.) einigen Evangelischen Gemeinden / die etwa ohngefähr tempore Pacis conclusæ keine Pfarrer in Loco gehabt / nicht einmal mehr verstatet wird / daß sich ein Evangelischer Pfarrer daselbst aufhalte / und nur in loco privato auff der Gemeinde eigene Unkosten den Gottesdienst verrichte; Wie dann endlich (6.) auch dieses wider das freye / in der gangen Pfalz établitte Exerci-

1698.

tium

1698.

um Religionis Evangelica lauffet/ daß man in einem Amt mehre Evangelische Pfarren nicht dulden/ noch bestellen lassen will. Als in dem Amt tempore conclusæ Pacis Ruywicentis gewesen/ wann es schon einige Gemeinde an den Drihen verlangen/ wo das Exercitium simul æque toto tempore reunionum & belli in dem Schwange gewesen/ da man unterdessen die Catholische Religion aller Drihen täglich mehr und mehr extendirte: So müssen auch die Evangelische (7) alle Römisch-Catholische Festtage/ mit Unterlassung der Arbeit/ feyren/ und werden (8) die aus vermischten Ehen gezeugte Kinder und Pupillen, nulli habitore respectu ad Consuetudinem loci, pacta dotalia, & annos discretionis completos, durchgehends zur Catholischen Religion gezwungen/ (9) Ja wohl gar arme Pupillen, deren beyderseits Eltern Evangelisch gewesen/ durch die Beamtete in Catholischer Religion auferzogen/ und die Freunde oder Vormünder/ so dagegen geredet/ mit harter Leibes- und Geld-Straffe angesehen. Diese und dergleichen Unternehmungen und Proceduren aber dem Westphälischen Friedens-Art. 3. 4. 5. & 7. und der darin etablirten Religions-Freyheit/ dem Hallischen Recess, dem von höchstermächten Churfürsten Philipp Wilhelmis Chursf. Durchl. publicirten Religions-Patent, und desselben hierauff erfolgten Erläuterungen/ endlich auch dem Ruywicischen Frieden/ und selbst der dessen viertem Articulo annectirten Clausul schmusstracks entgegen lauffen/ consequenter die ganze beständige Verfassung des Evangelischen Religions-Wesens in der Pfalz zerrütten/ und damit der Religions-Frieden/ im Reich/ als das vornehmste und stärckste Band guter Einigkeit/ und eines wahren Vertrauens unter denen Ständen von beyden Religionen merklich schwächen/ ja gar über den Hauffen werffen; an deren Conservation nicht allein denen Evangelischen Ständen/ sondern auch Kaiserlicher Majestät und gesamtem Reich zum höchsten gelegen.

Als ferer man zu seiner Chursf. Durchl. zu Pfalz von Evangelischen Corporis wegen das zuverlässige feste Vertrauen/ dieselbe werden alles ob angeführte in reiffe Erwegung ziehen/ ob denen heilsamen Reichs-Constitutionen und andern Verrägen festiglich halten/ alle und jede Dero Unterthanen in der Pfalz/ ohne Unterscheid der Religion bey demjenigen/ was ihnen in Krafft obbemeldter Reichs-Constitution, und des Religion-Friedens/ auch weiland Dero Herrn Vaters Chursf. Durchl. Christmildesten Andenkens/ eigenen Verordnungen und andern Pactis, nach dem klaren heitern Buchstaben zukommet und gebühret/ zu schützen/ das bereits darwider vorgegangene förderfamst abstellen zu lassen/ mithin Friede und Ruhe in dem Reich zu beständigen geneigt seyn.

Dieses ist/ welches mandem Herrn Chur-Pfälzischen Gesandten geziemend vorzustellen der Nothdurfft erachtet/ mit dem Ersuchen/ hiervon an höchstgemeldte Ihr. Chursf. Durchl. seinen Gnädigsten Herrn/ unterthänigst und ausführlich zu berichten/ auch bey Deroselben diese hochwichtige Angelegenheit dergestalt zu insinuire/ daß darauf eine gewertige Erklärung förderfamst erfolgen möge.

Theatri Europæi X. Theil.

Es ward auch der Magdeburgische Gesandte ersucht/ noch denselben Tag dem Kaiserlichen Herrn Comanissaio von demjenigen/ was wegen der Pfälzischen Religions-Angelegenheit so wohl an den Chur-Pfälzischen Herrn Gesandten/ als an das gesamte Corpus Catholicorum zu bringen geschlossen worden/ nomine Corporis Evangelici, Nachricht zu geben/ und denselben/ nebst Communication der disfalls gerhanen Vorstellungen/ geziemend zu ersuchen/ an Ihr. Kayf. Maj. davon aller unterthänigsten Bericht zu erstatten; mit dem Anhang/ daß die sämmtliche Evangelische Stände zu Ihr. Kayf. Maj. des allerunterthänigsten und festen Vertrauens lebten/ dieselbe würden Ihre allerhöchste Autorität dahin wenden/ damit alle besorgte Mißverständnis unter denen Reichs-Ständen abgewendet/ hingegen eine gute Vertraulichkeit und beständige Ruhe in dem Reich unverrückt erhalten werden möge.

Eine gleichmäßige Vorstellung geschah auch denselben Tag an den Chur-Meißischen Herrn Directoren, umb selbige dem gesammten Corpori Catholico zu hinterbringen: Daß nehmlich den Herrn Catholischen ohne Zweifel ex fama publica und sonst bekante seyn würde/ was für grosse Veränderung in Religions-Sachen in dem Churfürstenthum Pfalz/ und andern Pfälzischen Landen/ so wohl in währendem letzten Kriege/ als auch absonderlich nach dem Frieden/ und noch erst vor kurzer Zeit vorgenommen worden; Gleichwie man nun Evangelischen Theils nicht hat unterlassen können/ dem Herrn Chur-Pfälzischen Gesandten deshalb Vorstellung zu thun/ und man zu denen Herren Catholischen das sichere Vertrauen trägt/ sie werden die Importanz dieser Sache von selbst begreifen/ und an dergleichen/ zu Alterierung des Religions auch Westphälischen und Ruywicischen Friedens im Reich/ und Zerrüttung der so hochnöthigen Harmonie und Verständniß gerechenden/ auch nach dem Westphälischen Frieden bisher unerhörten/ und kaum in Mitten des letzten Teutschen Kriegs ein Exempel habenden proceduren/ ganz keinen Gefallen nehmen; Also hat man an Seiten der Augspurgischen Confessions-Verrwandten in solcher Consistenz diese Angelegenheit auch an die Herren Catholische bringen/ und dasjenige/ was dem Herrn Chur-Pfälzischen Gesandten disfalls repræsentirt worden/ communiciren wollen/ nicht zweifelnde/ sie werden aus der Beschaffenheit der Actorum, ihrer beywohnenden dexteriorität nach/ die äufferste Consequenz von selbst begreifen/ und ihres Orts befördern helfen/ daß alle dergleichen wider die Reichs-Constitutiones und darauf gegründetes Recht und Billigkeit öffentlich laufende Innovationes förderfamst ab/ und die Sachen in einen dem Religions-Frieden gemäßen Stand gestellet werden möge; Gestalten man dieselbe angelegentlich hierum wohlmeinend ersucht/ auch den Chur-Meißischen Herrn Directoren zugleich hierdurch anlangt/ davon dem hochlöblichen Corpori Catholico gebührende Eröffnung zu thun.

Sonsten ward auch an Wiedererbanung der Stadt Heidelberg und des Chursf. Schlosses daselbst fleißig gearbeitet: Gestalt dann Se. Chursf. Durchl.

1698.

Heidelberg
nebst dem
Schloß
wieder auf-
gebaut/ und
neue Fest-
gegeben.

Kff

allen

1698.

allen denen / so sich zu Heidelberg niederlassen und bauen würden wollen / allerhand Privilegien und Freyheiten versprochen / daß sie nemlich 30. Jahr lang beydes vor ihre Personen und Güter von allen Auflagen und imposten frey seyn / wegender Consumption die Bürger und Einwohner in zwanzig Jahren nichts / unter was Namen es auch seyn

möchte/erlegen/auch eif Jahr lang allerhand Kauffmannschafft und Handlungen treiben solten / ohne einigen Zoll oder Licenzen zu bezahlen : Daß auch so wohl Römisch-Catholische / als Lutheraner und Reformirte völlige Freyheit ihren Gottesdienst allda zu treiben haben solten.

1698.

Chur-Hanoverische Geschichte.

Herzog und
Churfürst
Ernst Au-
gustus gebet
mit Tod ab.

Den 22. 12. Januar. in der Nacht zwischen 2. und 3. Uhr seynd des Herrn Herzogen Ernst Augusti Durchl. im 69. Jahre Dero Alters nach einer langwierigen Kranckheit auff Dero Schlosse Herrnhausen Todes verblieben. Sie waren geböhren den 10. Nov. An. 1629. vermähleren sich An. 1658. mit der Durchl. Princessin Sophia/jüngster Tochter Frederici V. Churfürstens zu Pfals. An. 1662. seynd Sie nach Ableiben Herrn Frans Wilhelms / geböhren Grafen von Wartenberg / der Röm. Kirchen Cardinals und Bischoffs zu Osnabrück / vermöge Westphälischen Friedensschlusses Art. 13. §. 4. in der Bischofflichen Würde nachgefolget / gestalt Sie dann in demselben ausdrücklich zum Successore ernannt / und das Dom-Capitel zu Osnabrück / wie auch andere Stände und

Untershanen verbunden worden / alsobald nach Abgang oder Aufklündigung gedachten Hn. Bischoffs/Se. Durchl. zu einem Bischoffe anzunehmen / und gemeldte Stände zu dem Ende innerhalb 3. Monaten / von Zeit des geschlossenen Friedens an zurechnen / ihm die gewöhnliche Pflicht abzustatten etc. An. 1680. haben Sie Ihrem Herrn Bruder Herzog Johann Friedrichen in dem Herzogthum Hanover succediret/nachdem selbiger ohne hinterlassene männliche Erben Todes verblieben. Was massen Sie auch An. 1692. die neunte Chur-Würde erhalten/davon ist in dem vorhergehenden 10mo XIV. f. 313. 507. u. f. w. mit mehrern nachzusehen. Der verbliebene Körper ist so fort balsamiret / und nach Hanover gebracht / auch daselbst / des Hochsel. Churfürsten Bestimmung nach/in die Schloß-Kirche getragen worden.

Anderere Geist- und Weltlicher Fürsten Geschichte.

Prinz von
Lothringen
wird zum
Bischoff von
Osnabrück
erwählet.

Nachdemmal nach Absterben nur höchst gedachter Sr. Churf. Durchl. zu Hannover das Bischoffthum Osnabrück war vacant worden / und die erledigte Stelle vermöge vorangezeigten Art. 13. des Westphälischen Friedensschlusses nunmehr wieder auff einen Catholischen fallen sollte / so seynd den 17. April. die Domherren zusammen kommen / einen neuen Bischoff zu erwählen / und ist die Wahl endlich auff des Prinzen von Lothringen Durchl. bisherigen Bischoff von Dinis / auff eine sonderliche Weise ausgefallen / indem acht Stimmen vor den Dom-Probst von Metternich / und eben so viel vor den Herrn von Wachendanc sich erklärten / ein Domherr aber keinem von beyden beygehalten / sondern seine Stimme höchstgedachtem Prinzen von Lothringen gegeben : Nachdem nun keine von beyden Partheien der andern weichen wollen / so hat endlich der Herr von Metternich seine eigene / und der acht Herren Capitularen Stimme / so vor ihn gewesen / auff erst gemeldten Prinzen gerichtet / welches als der Herr von Wachendanc vernommen / so hat er nebst seinen Capitularen dergleichen gethan / und wurden solchem nach Se. Durchl. durch Gelegenheit einer einzigen Stimme zum Bischoffe erwöhlet : Weil Sie aber noch nicht zu ihrem vollkommenen Alter gelanget / so ist die Administration inzwischen dem Herrn Dom-Probst von Metternich auffgetragen worden / der auch nachmals / wie allschon in den Käyserl. Geschichten gedacht worden / Namens Deroselben bey Jhr. Käyserl. Maj. die Belehnung empfangen.

Herzog von
Lothringen
wird wieder
in seine Lan-
ge eingesetzt
und ver-
mählet.

Als auch vermöge des 28. 29. Artikels des Ryswickischen Friedens des Herrn Herzogen von Lothringen Leopoldi Josephi Durchl. das Herzogthum Lothringen in dem Stände / wie es sein Herr Vetter Herzog Carl An. 1670. besessen / wievol an-

noch mit einigen Veränderungen / restituiret worden / der Herr Graf Tass auch zu Einnehmung deselben abgeschicket worden / nitthin an einer Heyrath zwischen höchstgedachtem Herrn Herzoge und des Herrn Herzogen von Orleans Tochter Princessin Elisabeth Charlotte / sonst Mademoiselle d'Orleans, gearbeitet worden / so ist den 12. Mart. ein Courier aus Frankreich angekommen / welcher gedachter Princessin Bildniß an den Herrn Herzogen überbracht / worauff der Käyserl. Hof den 20. die Trauer wegen der in verwichenem Decembr. verstorbenen Frau Herzogin von Lothringen abgelegt / und die getroffene Heyrath publiciret : Se. Durchl. aber haben darauff im Monat April von Jhr. Käyserl. Maj. und dem ganzen Hofe Abschied genommen / und die Reise nach Dero Landen angetreten / kamen den 2. Maji in der Herzogl. Würtembergischen Residence Stutgard an / giengen den 10. wieder von dannen / und langeten den 11. zu Abends zu Straßburg an / allwo Sie Krafft Königl. Französischen Befehls mit allen Ehrbezeugungen / als wann Se. Maj. in eigener Person zugegen wären / von dem Marquis d'Uxelles unter Lösung des Beschlusses auff den Wällen / und Rangirung der Cavallerie vor dem Thore in Esquadronen / und der Infanterie bünnen der Stadt in doppelten Linien empfangen / und in dessen Haus von dem Magistrat und Noblesse des Unern Elßas bewillkommet / und demnach auff prächtigste tractiret worden. Den 12. hörten Sie die Messe in dem Dohm / besahen hiernächst die Befestigung der Stadt und Citadelle / und nachdem Sie der Marquis d'Uxelles nochmals zu Mittag tractiret hatte / zogen Sie unter gleichmäßigen Ehrbezeugungen / wie bey Dero Ankunfft / wieder von dannen / und setzten Ihre Reise nach Lothringen fort / wohin Ihnen zwar einige Miliz zur Begleitung ange-

ange-